

## Musterbrief E 10

### Korrektur Jahresverbrauchsprognose Gas

Kopieren Sie den Text in ein Textverarbeitungsprogramm (z. B. Word, OpenOffice) bzw. schreiben ihn ab und passen ihn an Ihren Sachverhalt an. Fertigen Sie vor dem Versand eine Kopie des Schreibens an und versenden das Original per Einwurfeinschreiben.

Der Lieferstatus kann mithilfe des Einlieferungsbelegs bis zu 12 Monate nach Abgabe unter der Tel.-Nr. 0228 4333112 oder online abgefragt werden: [www.deutschepost.de/briefstatus](http://www.deutschepost.de/briefstatus). Drucken Sie den Nachweis über das Zustelldatum aus, heften ihn an die Kopie Ihres Schreibens und bewahren es sorgfältig auf.

(Absender)

(Anschrift: Anbieter)

(Ort, Datum)

**Jahresverbrauchsprognose / Entlastungsbetrag Gas unzutreffend; Fristsache**

**Kunden-Nr.** \_\_\_\_\_

**Vertrags-Nr.** \_\_\_\_\_

**Zähler-Nr.** \_\_\_\_\_

Sehr geehrte Damen und Herren,  
der für mich ermittelte Entlastungsbetrag ist nicht zutreffend.

Die der Berechnung zu Grunde gelegte **Prognose für den Jahresverbrauch Gas fällt zu niedrig aus / fällt zu hoch aus / ist schlichtweg falsch** \*.

[\*nicht Zutreffendes streichen]

[Bitte **Teil A, B (=Sondereffekte) und Teil C** des Musterbriefs verwenden, wenn bei Ihnen besondere aber bislang dem Lieferanten unbekannt Gründe zu einem niedrigeren Verbrauch als sonst geführt haben.]

[Bitte nur **Teil A und Teil C** des Musterbriefs verwenden, wenn ohne ersichtlichen Grund die Prognose deutlich neben den tatsächlichen Verbrauchsverhältnissen bei Ihnen liegen.]

[Teil A; immer verwenden]

Gemäß § 10 Abs. 1 Nr.1 EWPBG ist der durch den „Erdgaslieferanten im Monat September 2022 prognostizierte“ Jahresverbrauch maßgeblich. Dafür muss der Verbrauch, der der Abschlagszahlung im September 2022 zugrunde lag, sprich im Regelfall mein Jahresverbrauch aus der letzten Jahresrechnung vor September 2022, herangezogen werden. Auch der Netzbetreiber erstellt eine Prognose nach § 24 Abs. 1 und 4 GasNZV. Diese darf nach § 10 Abs. 2 EWPBG nur ersatzweise angesetzt werden, wenn dem Erdgaslieferant noch keine Jahresverbrauchsprognose für den September 2022 vorliegt. Das ist nur der Fall, wenn ihm die letzte Jahresrechnung vor September 2022 und damit auch der Jahresverbrauch, der seiner Prognose zugrunde liegen muss, nicht zur Verfügung steht.

Gemäß § 24 Abs. 4 GasNZV „basiert die Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers „in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch“. Es besteht die Pflicht des Netzbetreibers, diese Prognose dem Lieferanten (= Transportkunden) mitzuteilen (§ 24 Abs. 4 S.2 GasNZV). Es besteht das Recht des Lieferanten, unplausible Prognosen zu widersprechen und im Gegenzug eigene Prognosen zu unterbreiten. Es besteht ausdrücklich die Möglichkeit, die Prognose unterjährig anzupassen (§ 24 Abs. 4 S. 5 GasNZV).

[Teil B; nur verwenden, wenn bei Ihnen Sondereffekte vorliegen, die dem Lieferanten bislang unbekannt sind und die Umstände die Prognose zu niedrig ausfallen lassen.]

Gemäß § 24 Abs. 1 S. 5 GasNZV können Jahresverbrauchsprognosen in begründeten Ausnahmefällen angepasst werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat solche Ausnahmefälle in der öffentlich zugänglichen „FAQ-Liste zur Gas- und Wärmepreisbremse“ festgehalten. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz stellt insofern klar:

(FAQ EWPBG Nr. 26) „Wenn dieser Verbrauch durch **Sondereffekte, beispielsweise** Lieferengpässe, Einsparmaßnahmen, Hausrenovierung, Infektionsschutzmaßnahmen etc., vergleichsweise niedrig war, kann der prognostizierte Verbrauch dadurch geringer ausfallen.

**Allerdings nehmen Energielieferanten** in ihrer Verbrauchsprognose in der Regel eine – zumindest teilweise – **Korrektur von Sondereffekten vor**, um zu gewährleisten, dass die Abschlagszahlungen ihrer Kunden bedarfsgerecht sind und dass ihre Beschaffung die tatsächliche Nachfrage auch in Zukunft deckt.“ Hierzu gehört wegen der aufgezählten Beispiele zweifellos auch der Leerstand, der Einzug in einen Neubau oder die Vergrößerung der Nutzerzahl hinter der entsprechenden Anschlussstelle.

Weitere „Sondereffekte“ wie „**neue Entnahmestelle**“ (Nr. 20) oder der **Einzug/Umzug in eine neue Wohnung** (Nr. 19) finden ebenso ihre ausdrückliche Einbeziehung in den Regelungsgehalt des EWPBG.

[Teil C: immer verwenden; Darstellung des eigenen Sachverhalts; Korrekturforderung und Fristsetzung]

Bei mir verhält es sich wie folgt: [Sachverhalt genau darstellen; Unzutreffendes löschen]

- Die Prognose ist schlichtweg nicht nachvollziehbar und weicht grundlos erheblich von meinem bisherigen durchschnittlichen Jahresverbrauch ab. Ausweislich der Abrechnungen aus der Zeit vor September 2022 habe ich [xxx] kWh Gas verbraucht. Im Informationsschreiben haben Sie mir jedoch nur einen Gasverbrauch von [yyy] kWh prognostiziert.
- Sondereffekt darstellen: (teilweiser) Leerstand, Einsparmaßnahmen, Einzug in Neubau oder neue Wohnung), Lieferengpässe etc.

Ich fordere Sie dazu auf, mir unverzüglich eine Mitteilung über den korrigierten Entlastungsbetrag und die Auswirkungen auf meinen monatlichen Abschlag zuzusenden.

Dafür habe ich mir den

**(Datum, vier Wochen ab Datum dieses Schreibens einsetzen)**

notiert.

Sollte die Korrektur nicht fristgemäß eingehen, sehe ich mich gezwungen, bei der

Schlichtungsstelle Energie einen Antrag auf Schlichtung dieser Angelegenheit einzureichen.

Weitere Rechtschritte behalte ich mir ebenfalls vor. Ferner werde ich für den Fall des Ausbleibens einer Reaktion die Bundesnetzagentur über Ihr Vorgehen informieren.

Bitte bestätigen Sie mir schriftlich den Zugang dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)